

2636/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen vom 11. Juli 1997, Nr. 2883/J, betreffend der Bauschuttdeponie in Fluh-Hohegg/Vbg., beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Mit Bescheid vom 7.12.1993 erteilte der Landeshauptmann von Vorarlberg gemäß den §§ 31 b, 32, 38 und 41 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Bauschutt- und Aushubdeponie sowie für den Bau der damit im Zusammenhang stehenden Rückhaltesperre für die erforderliche Verrohrung des Schülenbaches und des Hoheggbaches sowie für die Einleitung der Deponie Sickerwasser in den Schülenbach unter einer Reihe von Auflagen.

Die Gemeinde Kennelbach berief.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft führte das Berufungsverfahren unter Einbeziehung ihres Amtssachverständigen und der Berufungswerberin durch und gelangte mit Bescheid vom 4.11.1996, Zl. 513.329/08-1 5/96, zum Ergebnis, daß der erstinstanzliche Bescheid abzuändern bzw. zu ergänzen sei (Spruchabschnitte 1, II und V bzw. VII). Materiell beinhaltet dieser Bescheid ebenso wie der erstinstanzliche Bescheid die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Deponie in Fluh-Hohegg und die Abweisung der Einwendungen der Gemeinde Kennelbach.

Die Beschwerde der Gemeinde Kennelbach an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Erkenntnis vom 14. Mai 1997, Zl. 96/07/0250 als unbegründet abgewiesen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die Beantwortung des gegenständlichen Schreibens von Vertretern der Gemeinde, datiert mit 23.10.1996, an den Herrn Bundesminister erübrigte sich, weil die Beendigung des Berufungsverfahrens durch die Erlassung des Berufungsbescheides unmittelbar bevorstand, der auch an die Gemeinde gerichtet war. Weiters darf festgestellt werden, daß durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zwei weitere Schreiben an Herrn Egon Böhler ergangen sind.

Zu Frage 2:

Gegenstand des bei der Obersten Wasserrechtsbehörde anhängigen Verfahrens war die Berufung der Gemeinde Kennelbach gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 7.12.1993, Zl.

VIb-112/224-1993, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die

Errichtung und den Betrieb einer Bauschutt- und Aushubdeponie in Bregenz, Fluh-Hochegg, auf Grundstück Nr. 288/1, 289/2, 289/3, 289/4, 290, 291, 326 und 435/2, KG Fluh, erteilt wurde und nicht die Frage, ob eine vorhandene Kiesgrube zur Aufnahme des Bauschutts verwendet werden könne. Die Frage der Verwendung einer bereits vorhandenen Kiesgrube war daher nicht von den wasserrechtsbehörden zu beantworten.

Zu Frage 3:

Nein.

Persönliche oder kommerzielle Interessen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Oberste Wasserrechtsbehörde und Berufungsinstanz können ausgeschlossen werden.